

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Organisation der schweizerischen Schulen in statistischer Darstellung im Jahre 1923, bezw. 1923/24 : vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen der Primar-, Sekundar- und Mittelschulstufe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Organisation der schweizerischen Schulen
in statistischer Darstellung im Jahre 1923, bzw. 1923/24.
Vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen der Primar-,
Sekundar- und Mittelschulstufe.**

Vorbemerkung.

Die Organisationsstatistik des diesjährigen Archivbandes ist in derselben Weise durchgeführt, wie im letzten Jahr. Die berufliche Bildung erfuhr eine kleine Erweiterung dadurch, daß die Schülerzahlen der beruflichen Fortbildungsschulen jeder Richtung von der Fachbildung getrennt und in Tabelle 2 neben die allgemeinen Fortbildungsschulen gestellt wurden.

Die vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen ist auf den aktuellen Stand gebracht worden. Die Veränderungen betreffen die Kantone Zürich (Mittelschulen) und Genf (sämtliche Schulen).

Zur Ergänzung sind die statistischen Angaben aus den Bundesberichten heranzuziehen, speziell für die Eidgenössische Technische Hochschule und für die Berufsschulen.

A. Organisation,
umfassend die öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Schulen.

I. Zahl der Schulen (beziehungsweise Schulgemeinden).

Kantone	Primarschulen		Sekundarschulen	
	Schul- orte	Schul- gemeinden	Schul- orte	Schul- gemeinden
Zürich	351	264	99 ²⁾	99 ²⁾
Bern	841	578	97	97
Luzern	185	107 ¹⁾	43	42 ¹⁾
Uri	26	20	5	5
Schwyz	55	30	11	10
Obwalden	13	7	1	1
Nidwalden	18	16	—	—
Glarus	32	30	10	10
Zug	21	11	10	6
Freiburg	269	249	15	10
Solothurn	128	123	1	1
Baselstadt	3	3	3	3
Baselland	74	70	14	14
Schaffhausen	36	36	12	12
Appenzell A.-Rh.	81	20	11	11
Appenzell I.-Rh.	16	15	1	1
St. Gallen	294	199	45	42
Graubünden	290	220	54	54
Aargau	265	234	—	—
Thurgau	190	179	34 ²⁾	34 ²⁾
Tessin	325	252	26	26
Waadt	488	388	23	23
Wallis	296	170	5	5
Neuenburg	65	62	9	9
Genf	50 ³⁾	50 ³⁾	—	—
Total	4412	3333	529	515

¹⁾ Politische Gemeinden. ²⁾ Schulkreise. ³⁾ Zahl der Schulen, dazu 77 Kleinkinderschulen und 15 Classes spéciales für abnormale Kinder.

2. Zahl der Schüler und Lehrer an Primär- und Sekundar- und Fortbildungsschulen.

Kantone	Primarschulen						Sekundarschulen						Berufliche Fortbildungsschulen							
	Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		gewöhnliche		Kaufmännische		gewöhnliche		Kaufmännische					
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Hilfes- lehrer	Knaben	Mädchen	Lehrer	Hilfes- lehrer	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen				
Zürich	27577	27662	1084	313	—	476	6079	5492	410	11	—	9 ¹	514	3771	637	2291	797	5009	— ⁹	
Bern	51921	51676	1495	1276	—	781 ²	6211	7286	404	96	58	134	8426	3928	1079	— ⁹	— ⁹	— ⁹	— ⁹	
Luzern	11330	11491	376	131	2	180	1295	1218	67	18	—	6	2112	1135	762	?	—	—	1635	
Uri	1625	1631	20	68	3	40	80	4	2	—	—	—	130	34	—	—	—	—	444	
Schwyz	4265	4313	61	128	—	4	328	178	12	4	—	—	500 ⁵	556	350	70	25	—	—	
Obwalden	1159	1153	11	45	3	3	—	41	—	—	—	—	—	—	124	25	—	—	93	
Nidwalden	1086	1014	8	50	—	5	—	35	230	160	17	—	—	—	140	20	—	—	302	
Glarus	20690	2389 ¹⁰	9910	—	—	—	37	217	134	12	4	10	219	611	—	121	69	—	1094	
Zug	1864	1844	34	63	—	35	230	160	17	—	—	—	264	343	61	56	58	—	422	
Freiburg	13841	12443	335	294	18	110	479	217	36	18	6	4	—	380	30	50	—	150	2300	
Solothurn	9837	9449	341	82	4	195	122	204	6	3	7	5	1748	1407	206	438	254	377	965	
Baselstadt	3864	4437	119	92	21	22	3224	4354	166	34	18	46	—	—	—	—	—	—	—	
Baselland	5618	5518	190	53	—	159	495	789	34	2	—	1	1088	603	692	145	35	—	2293	
Schaffhausen	2909	3170	130	26	—	56	802	632	48	1	12	— ⁸	217	899	77	15	11	12	1345	
Appenzell A.-Rh. . .	3996	4053	149	6	—	43	530	330	39	—	—	12	200 ⁷	417 ⁷	—	—	—	—	9	
Appenzell I.-Rh. . .	1043	1062	18	26	—	6	17	—	1	—	1	—	198	40	—	21	—	—	53	
St. Gallen	21230	19745	683	133	—	240	2752	1985	160	21	9	23	1668 ⁴	2698 ¹³	574 ¹³	1471	132	433	2438	
Graubünden	8870	8867	523	66	—	304	1915 ⁴	—	82	5	—	—	—	333 ⁴	870 ⁴	—	303	182	—	595
Aargau	18256	18348	515	279	—	279	—	—	—	—	—	—	4528	3024 ⁸	410 ⁸	865	382	—	1638	
Thurgau	9485	9467	346	57	—	158	1396	948	69	2	1	— ³	2461	1206	234	539	74	—	1810	
Tessin	10212	10236	226	488	—	6	544	494	34	28	—	4	—	1238	1336	?	?	?	?	?
Waadt	19879	19200	616	554	21	187	—	—	—	—	—	—	6950	?	?	?	?	?	?	
Wallis	11396	10913	342	359	—	44	302	130	44	8	2	7	—	3701	?	?	?	?	?	
Neuenburg	7626	7744	146	366	32	36	157	132	14	4	7	5	—	1596	524	1120	514	—	672	
Genf	5458	5531	203	378	—	19	129 ⁶	116 ⁶	15	—	—	—	—	1668 ¹	1 ¹¹	—	—	—	11	
Total	256406	253356	8070	5333	104	3389	27264	24920	1674	262	131	261	35127	26384	8438	7484	2533	999	23108	

¹ Hierzu 163, die zugleich an der Primarschule wirken; dort gezählt. ² Dazu 1192, die zugleich Primarschullehrerinnen sind. ³ Bei der Primarschule gezählt. ⁴ Knaben. und Mädchen. ⁵ Ungerühr. ⁶ Ecoles secondaires rurales. ⁷ Durchschnittliche Schülernzahl. ⁸ Gewerbeschule Aarau. ⁹ Angaben nicht erhältlich. ¹⁰ Inklusive Repetierschule "Cours professionnels, industriels et commerciaux. ¹¹ Siehe Gewerbeschule. ¹² Inklusive Schüler der Fachschulen.

3. Mittelschulen.

3. Mittelschulen.

Kantone	Industrie- und technische Abteilung			Handelsabteilung			Pädagogische Abteilung			Abteilung für allgemeine Fortbildung			
	Schüler	Lehrer	Mädchen	Schüler	Lehrer	Mädchen	Schüler	Lehrer	Mädchen	Schüler	Lehrer	Mädchen	
Zürich	2	276	—	211	—	3	407	397	43	9	18	2	6
Bern	—	66	—	84	—	3	265	25	17 ⁴	6 ⁴	—	—	—
Luzern	—	—	—	10	—	—	163	75	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	1	30	—	3	—	2	1	33	8	3	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	2	2	154	150	23	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	2	1	108	49	7	5	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	2	195	169	20	2	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	41	—	—	—	—	1	20	2	—	5	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	105	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	108	—	—	—	—	4	186	17	—	6	—	—
Graubünden	—	2	108	—	—	—	1	129	90	19	3	—	—
Aargau	—	1	54	—	6	—	1	43	37	5	—	3	6
Thurgau	—	1	159	1	14	—	3	1	63	8	—	1	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	1	18	—	3	—	—	1	35	—	3	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	1	33	25	7	—	—
Genf	—	1	88	—	—	—	—	—	196 ⁸	—	6	3	—
Total	14	161	9	84	—	11	27	1884	1258	156	25	34	20
												43	17
												434	40
												2201	22
												27	63
												10	10

¹ Befreift die Lehrerschaft der Kantonsschule Zürich; die Lehrer der Kantonsschule Winterthur sind gezählt, bei der Realabteilung. ² Siehe Seminarien. ³ Siehe Schülerzahl bei Rubrik allgemeine Fortbildung. ⁴ Die Lehrer unterrichten noch an andern Abteilungen. ⁵ Lehrer bei der Literarabteilung gezählt. ⁶ Lehrer bei den andern Abteilungen gezählt. ⁷ Sämtliche Ecoles supérieures de jeunes filles des Kantons mit allen Abteilungen. ⁸ Nur reguläre Schülern.

4. Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Statistische Übersichten: Organisation.

Kantone	Lehrerseminaren +)			Handels- und Verkehrsschulen +)			Techniken		
	Schüler		Lehrer	Schüler		Lehrer	Schüler		Lehrer
	Knaben	Mädchen	Hilfs-lehrer	Knaben	Mädchen	Hilfs-lehrer	Knaben	Mädchen	Hilfs-lehrer
Zürich	1	73	7	18	2	—	1	514	54
Bern	4	172	46	451	61	21	2	850	42
Luzern	2	48	37	17	2	2	41	—	6
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Schwyz	—	247	—	47	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	49	549	1149	109	299	—	1	169	24
Freiburg	1	107	—	—	—	—	1	—	14
Solothurn	—	—	—	—	—	—	2	4	3
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.Rh.	1	108	19	14	—	—	2	495	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	2	78	109	12	3	12	—	—	—
Thurgau	1	77	11	8	4	—	—	—	—
Tessin	2	24	58	8	9	—	—	—	—
Waadt	1	115	108	16	7	4	1	171	14
Wallis	3	64	110	9	11	2	539	32	2
Neuenburg	1	10	48	3	2	2	718	425	56
Genf	—	—	—	—	2	233	—	—	—
Total	25	954	667	174	69	43	14	379	1213
							261	12	75
							6	1985	157
							162	162	3
							—	—	31

†) Bei der Benützung dieser Tabellen sind die entsprechenden beruflichen Abteilungen der Mittelschulen zur Ergänzung heranzuziehen. *) Schüler und Schülerinnen. **) Lehrer und Lehrerinnen. * Ohne Lehrer des städtischen Lehrerinnenseminars Bern. † Handelshochschule und Verkehrs-schule. ‡ Inbegriffen 181 Studenten der Handelshochschule; dazu Hörer, die nicht mitgezählt sind. * Inbegriffen 18 Lehrer der Handelshochschule. ‡ Inbegriffen 11 Hilfslehrer der Handelshochschule. * Privatanstalten mitgeschlossen. * Zahlen beziehen sich auf die öffentlichen Anstalten. * Siehe Mitteischulen. * Privatanstalten.

4. Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Gewerbeschulen				Kunstgewerbeschulen				Metallarbeitereschulen				Uhrmacherschulen			
	Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer	
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrer	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrer	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrer	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrer
Zürich	3	3793 ⁵	34892 ⁶	34 ⁵	10 ⁵	111 ⁵	1	102	75	9	1	21	1	144	8	8
Bern	31	2383 ¹	676	35 ¹	—	—	1	17	13	2	1	126	8	—	2	106
Luzern	—	—	—	—	—	—	1	126	44	7	1	2	—	—	—	13
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	1	4 ⁴	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	1	2898	—	—	—	—	24	1	74	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.Rh.	—	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	3	152	—	—	15	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
Genf	—	2	1314	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Total	17	10584	4357	110	11	190	7	527	227	26	2	27	6	31	42	12
															291	46
															7	13

¹ Inklusive Lehrwerkstätten. ² Siehe Weibliche Berufsbildung. ³ Siehe Fortbildungsschulen. ⁴ Siehe Mittelschulen. ⁵ Gewerbeschule Zürich.

4. Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Statistische Übersichten: Organisation.

Kantone	Schulen für Textilarbeiten				Holzschnitzer-, Töpfereischulen				Landwirtschaftliche Schulen				Ackergauschulen			
	Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer	
	Schüler	Mädchen	Lehrer	Hilfs- Lehrer	Schüler	Mädchen	Lehrer	Hilfs- Lehrer	Schüler	Mädchen	Lehrer	Hilfs- Lehrer	Schüler	Mädchen	Lehrer	Hilfs- Lehrer
Zürich	1	45	—	4	—	—	—	—	5	216	10	52	1	56	4	12
Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	5	408	21	29	—	66	—	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	8	155	4	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	9	37	78	12	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gent	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	10	82	78	16	3	3	2	30	—	6	—	—	—	—	24	26

¹ Lehrer bei den Winterschulen gezählt. ² Siehe Gewerbliche Fortbildungsschulen. ³ Siehe Ackergauschulen.

4. Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, **Musikschulen**).

Kantone	Molkereischulen			Landwirtschaftliche Schulen			Gartenbauschulen			Haushaltungsschulen			Frauenarbeitschulen			Weibliche Berufsbildung			Musikschulen			
	Lehrer		Schüler	Lehrer		Schüler	Lehrer		Schüler	Lehrer		Schüler	Lehrer		Schüler	Lehrer		Schüler	Lehrer		Schüler	
	Zahl der Schulen	Schüler	Zahl der Schulen	Lehrer	Hilfs- lehrer	Schüler	Zahl der Schulen	Lehrer	Hilfs- lehrer	Schüler	Zahl der Schulen	Lehrer	Hilfs- lehrer	Schüler	Zahl der Schulen	Lehrer	Hilfs- lehrer	Schüler	Zahl der Schulen	Lehrer	Schüler	
Zürich	1	70	2	7	1	34	1	2	386	—	2	1090	2	11	2	505	2	840	32	20	—	—
Bern	—	—	—	—	—	—	—	2	94	7	1	83	— ¹	2	1	—	—	5	—	3	—	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	1	60	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	3	110	11	14	4	101	25	5	3	7	40	5640	30	92	53	16	4531	2	79	48	11	1915
																						95

¹ Siehe Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. ² Siehe Mittelschulen. ³ Siehe Haushaltungsschulen.

5. Spezialanstalten. a) Für Normale.

Kantone	Waisenanstalten						Schulen in Erziehungsanstalten (Rettungsanstalten)					
	öffentliche			private			öffentliche			private		
	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer
	Zahl der Schuler		Zahl der Lehrer		Zahl der Schuler		Zahl der Lehrer		Zahl der Schuler		Zahl der Lehrer	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Zürich	1	11	1	2	1	6	—	—	75	3	215	187
Bern	—	—	—	—	—	—	154	107	—	—	100	125
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	147
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	2	57	40	1	1	65	52	15	—	—	—	—
Freiburg	—	34	26	3	2	297	231	—	53	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	2	33	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	33	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Schaffhausen	1	25	38	1	1	—	—	—	—	4	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	39	31	—	—	—	—	—	—	—	1	15
Appenzell I.-Rh.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	2	54	66	1	2	102	137	6	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	33
Aargau	1	90	31	2	3	—	—	—	—	—	1	1
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
Wallis	3	50	53	3	4	133	178	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	12	360	286	13	14	41	934	11	48	17	492	163
	360	—	—	14	41	934	960	11	48	17	492	163
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	16
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	47
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1180	681
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	44
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	65

*) Knaben und Mädchen.

5. Spezialanstalten. b) Für Anormale.

Kantone	Schulen für Schwachsinnige										Schulen für Blinde und Taubstumme										
	öffentliche					private					öffentliche					private					
	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Zahl der Lehrer	Schüler	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Zahl der Lehrer	Schüler	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Zahl der Lehrer	Zahl der Schulen	Schüler	Lehrer	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	
Zürich	2	—	—	—	2	49	38	1	8	15	5	5	10	—	—	1	—	—	—	—	—
Bern	134	—	—	5	110	87	51	—	3	95*)	43	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyzz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	2	12	21	2	25	3	1	19	33	1	4	1	31	30	1	6	1	5	19	—	5
Freiburg	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Baselstadt	1	20	12	1	—	2	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	1	10	11	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	12	238	210	10	21	604	388	13	53	5	197	113	16	33	11	174	162	14	23	23	23

*) Knaben und Mädchen. *) Für Schwachsinnige und Taubstumme.

a) Zahl der immatrikulierten Studierenden und der Hörer nach den Fakultäten, am Schluß des Wintersemesters.

6. Hochschulen.

Kantone	Theologische Fakultät				Medizinische Fakultät				Philosophische Fakultät				I. Sektion (philos.-hist.)		II. Sektion (math.-naturw.)																
	evangel. theol.		kath. theol.		juristische Fakultät mit Einschluß der Fakultäten für soz.-ökonomische und kommerzielle Studien		medizin. Abt.		vet.-med. Abt.		Zahnarztschule		I. Sektion (philos.-hist.)		II. Sektion (math.-naturw.)																
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.															
Zürich . . .	40	13	—	14	—	—	443	67	48	14	317	21	87	10	35	1	—	83	—	14	—	206	93	112	272	195	57	30	12		
Bern . . .	44	7	3	6	9 ¹	—	517	31	19	—	325	5	32	3	78	1	—	19	—	3	—	157	54	65	204	219	12	27	5		
Freiburg . . .	—	—	—	—	187	8	135	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	20	4	37	125	4	1	2		
Basel ²⁾ . . .	75	—	1	—	—	—	93	—	11	—	263	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	217	—	40	—	253	—	24	—		
Lausanne . . .	20	—	—	—	—	—	159	25	11	2	165	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	81	133	50	109	299	10	26	2		
Neuenburg . . .	11	4	—	3	—	—	60	6	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	21	70	48	6	6	1		
Genf . . .	25	11	2	56	—	—	158	24	43	17	138	4	35	3	—	—	—	—	79	—	6	—	43	22	53	158	136	21	27	43	
Luzern (kath.-theol. Fakultät)	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	215	35	6	79	286	8	1565	153	140	34	1208	30	197	16	113	2	—	—	181	—	23	—	782	349	345	850	1215	110	141	65	

I = Immatrikulierte. H = Hörer. ¹⁾ Christkatholisch. ²⁾ Zu den angeführten Zahlen kommen männliche und weibliche Hörer, die nicht nach Fakultäten getrennt werden können.

6. Hochschulen.

b) Nach der Heimatzgehörigkeit. *)

Kantone	Theologische Fakultät			Juristische Fakultät			Medizinische Fakultät			Philosophische Fakultät		
	Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich	19	12	9	187	215	89	139	319	78	183	219	141
Bern	35	16	5	247	257	32	181	160	116	247	173	48
Freiburg	14 ²⁾	58 ²⁾	123 ²⁾	42	78	17	—	—	—	82 ²⁾	121 ²⁾	39 ²⁾
Basel ¹⁾	17	44	15	64	30	10	97	132	62	279	182	73
Lausanne	17	3	—	75 ²⁾	72 ²⁾	50 ²⁾	47	101	32	**) 234 ²⁾	**) 123 ²⁾	**) 280 ²⁾
Neuenburg	4	7	—	39	21	6	—	—	—	51	46	5
Genf	8	6	3	37 ³⁾	34 ³⁾	10 ³⁾	57	132	63	86	108	65
Luzern	32	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	146	201	168	691	707	214	521	844	351	1162	972	651

*) Bei der Ausscheidung der Studierenden nach der Heimatzgehörigkeit sind nur die Immatrikulierten berücksichtigt. ¹⁾ Zu den angeführten Zahlen kommen männliche und weibliche Hörer, die nicht nach Fakultäten getrennt werden können. ²⁾ Hörer inhegrifft. ³⁾ Mit Ausschluß der Studierenden der division sciences sociales. **) Das Total weicht von dem der Tabelle A ab; offenbar ist nicht derselbe Zeitpunkt für die Aufnahme zugrundgelegt.

c) Zahl der Dozenten am Schluß des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät			Juristische Fakultät			Medizinische Fakultät			Philosophische Fakultät			
	0rdinarii	Extr.-0rd.	Tit.-Prof.	0rdinarii	Extr.-0rd.	Tit.-Prof.	0rdinarii	Extr.-0rd.	Tit.-Prof.	0rdinarii	Extr.-0rd.	Tit.-Prof.	
S A	S A	S A	S A	S A	S A	S A	S A	S A	S A	S A	S A	S A	
Zürich	4	3	2	—	—	2	—	—	—	22	4	6	4
Bern	7	2	2	—	1	—	3	2	—	25	—	—	21
Freiburg	2	11	—	2	—	—	10	6	—	5	8	2	6
Basel	5	3	1	1	—	—	3	1	—	11	1	—	—
Lausanne	4	—	2	—	—	—	1	11	3	—	23	8	1
Neuenburg	5	—	1	—	—	—	—	—	—	10	2	—	17
Genf	6	—	—	—	—	—	8	1	1	—	32	3	8
Luzern	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	3	4
Total	40	19	8	3	1	1	7	—	—	—	—	—	—
	51	15	21	3	6	1	23	1	66	17	45	4	9
									—	79	6	146	43
									—	77	14	19	2
									—	—	—	—	83
									—	—	—	—	14

S = Schweizer. A = Ausländer. — =) Und drei Honorar-Professoren. ²⁾ Und ein Honorar-Professor.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltssätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1924.

I. Primarschule.

Kantone	Lehrer				Lehrerinnen			
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Pflicht- stundenzahl Min., Max.	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Pflicht- stundenzahl Min., Max.
Zürich	3800 ¹	1200	5000 ¹	12 30	2850 ¹⁶	1500	4350 ¹⁶	12 900 ¹⁴
Bern.	3500 ¹⁵	1500	5000 ¹⁵	12 900 ¹⁴	—	—	—	—
Luzern	3600 ¹³	1200	4800 ¹³	12 —	3400 ¹³	1200	4600 ¹³	12 —
Uri	3000 ² —3600	100—1000	4600	16 600 ¹⁴	1000—2700	100—1000	3700	16 600 ¹⁴
Schwyz.	3000 ¹⁸	1000	4000 ¹⁸	15 —	2000 ¹⁹	1000	3000 ¹⁹	15 —
Obwalden	2600 ¹⁰	— ¹⁷	—	—	2000 ¹¹	—	—	20 —
Nidwalden	3500—5000 ²⁰	—	5000	—	24 28	1200 12	—	24 28
Glarus	3500	1200	4700	18 28	34 3500	1200	4700	18 28
Zug	3400 ²¹	1000	4400 ²¹	16 —	3000 ²²	750	3750 ²²	16 —
Freiburg	3100—4500 ²³	1000	4100—5500	16 25	30 2500—3500 ²⁴	800	3300—4300	16 25
Solothurn	3500 ³	1000	4500 ³	12 30	30 3200 ³	1000	4200	12 24
Baselstadt	6200 ⁴	2400	8600	14 30	32 5000 ⁵ u. ⁴	2000	7000 ⁵ u. ⁴	14 25 ⁵
Baselland	3230 ⁶	1710	4940 ⁶	12 18	30 3040 ⁷	1710	4750 ⁷	12 18
Schaffhausen . . .	4000 ²⁵	1200	5200 ²⁵	15 30	33 Bei voller Stundenzahl wie die Lehrer	Lehrerinnen	25	26
Appenzell A.-Rh.	Ist Sache der Gemeinden: Grundgehalt 3000—4000, Zulagen 500—1700, in 10—15 Jahren erreichbar				2000 ⁹	—	2000 ⁹	—
Appenzell I.-Rh.	2600 ⁸	400	3000 ⁸	16 —	—	—	2000 ⁹	—
St. Gallen	3400—3800 ²⁶	1000	4800	20 —	33 3170 ²⁷	1000	4000	20 —
Gränbünden . . .	2400 ²⁸	400	2800 ²⁸	9 28	33 Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer	1800	5400	16 27
Aargau	3800	1800	5600	16 27	33 3600	1800	Kein gesetzl. Max.	33 30
Thurgau	2500—5000 ²⁹	1000	Kein gesetzl. Max.	15 30	2500—4000 ²⁹	1000	3300—4700 ³⁰	15 30
Tessin	3000—4400 ³⁰	800	3800—5200 ³⁰	12 28	32 2500—3900 ³⁰	800	5096	13 28
Waadt	4130—4314	378—2346	6660	18 33	33 3486—3680	238—1416	18 28	33 32
Wallis	Pro Monat 200 ³¹	Pro Monat 35—75	Pro Monat 340	20 30	33 Pro Monat 180	Pro Monat 35—75	Pro Monat 330	20 30
Nenenburg	4800 ³²	2400	7200 ³²	20 22	34 3600 ³²	1200	4800 ³²	20 20
Genf.	4000 ³³ —5200 ³⁴	8000 ³³ —2400 ³⁴	4800—7600 ³⁵ —412	—	—	—	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer	34 34

Büro des Kantonsrates für Wirtschaft, Finanzen und Arbeit, Bern, 1924.

- ¹⁾ Die Gemeinden richten überdies Zulagen aus, deren Betrag mindestens dem Schätzungs Wert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. ²⁾ Dazu Wohnung und Garten oder entsprechende Entschädigung. ³⁾ Dazu Wohnung und Holz. ⁴⁾ Zulage für Unterricht an Hilfsklasse und Schwerhörigenklasse Fr. 250. ⁵⁾ Arbeitslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 4000, mit 24 respektive 28 Wochenstunden. ⁶⁾ Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz und Pflanzland oder Barentschädigung von Fr. 760, im Maximum Fr. 1330. ⁷⁾ Zweizimmerwohnung und Holz oder Barentschädigung Fr. 380—665. ⁸⁾ Dazu Wohnung oder Entschädigung mindestens Fr. 400 und Zuschüsse aus der Bundessubvention von Fr. 100—200. ⁹⁾ Weltliche Lehrerin; dazu Zubehörde oder entsprechende Entschädigung. ¹⁰⁾ Gesetzliches Minimalgehalt. Zulagen sind im Gesetz nicht vorgeschrieben, die tatsächlichen Besoldungen sind durchwegs wesentlich höher als das Minimum; ferner Wohnung und Holz oder entsprechende Entschädigung. ¹¹⁾ Ansatz für weltliche Lehrerinnen. Die Lehrschwestern erhalten ihre Besoldung gemäß Vertrag mit dem Institut. ¹²⁾ Ansatz für Ordensschwestern; die weltlichen Lehrerinnen erhalten mehr. ¹³⁾ Jährliche Holz- und Wohnungentschädigung von Fr. 400 in der Besoldung inbegriffen. ¹⁴⁾ Im Jahr. ¹⁵⁾ Fr. 500 Zulage an Lehrer an erweiterten Primarschulen und Naturalleistungen der Gemeinden. ¹⁶⁾ Dazu Naturalleistungen der Gemeinden. ¹⁷⁾ Nur Familienzulage für verheiratete Lehrer: Fr. 200 Personalzulage, Fr. 100 pro Kind. ¹⁸⁾ Dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 400 für verheiratete oder Fr. 250 für ledige Lehrer. ¹⁹⁾ Ansatz für weltliche Lehrer; dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 250. ²⁰⁾ Kommunal geregelt. ²¹⁾ Ansatz für weltliche Primarschüler; dazu Wohnung oder Entschädigung und Besoldungszulage für Gesamtschulen von Fr. 100—200. Laut Kantonsratsbeschluß vom 26. Dezember 1923 Reduktion der Besoldungen um 5⁰/₁₀. ²²⁾ Ansatz für weltliche Lehrerinnen inklusive Wohnungentschädigung. Dazu vergleichende Bemerkung 21. ²³⁾ Fr. 3100 für ländliche Verhältnisse, Fr. 4500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen überdies Zubehörden. Lehrer der Regionalschulen Zulage plus Zubehörden und Alterszulagen wie die Primarlehrer. ²⁴⁾ Fr. 2500 für ländliche Verhältnisse, Fr. 3500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Haushalt leben, Reduktion der Besoldung für ländliche Schulen. ²⁵⁾ Staatszulagen Fr. 300 für Lehrer an Gesamtschulen und Spezialklassen. ²⁶⁾ Ansatz für definitive Anstellung. An Halbjahrschulen und Halbtagsjahrschulen Mindestgehalt Fr. 2800 bei definitiver Anstellung. Dazu für alle Wohnung oder Entschädigung. ²⁷⁾ 5⁵/₆ der Lehrergrundbesoldung. Dazu Wohnung oder Entschädigung. ²⁸⁾ Bei 26 Schulwochen, für jede weitere Schulwoche Fr. 100 mehr. ²⁹⁾ Das staatliche Minimum von Fr. 2500 ist faktisch überholt. In Wirklichkeit schwanken die Barbessoldungen wie oben. Dazu Wohnung oder Entschädigung und besondere Zulagen für Lehrer an Gesamtschulen. ³⁰⁾ Je nach der Dauer der Schulzeit (7, 8, 9, 10 Monate). ³¹⁾ Zum Mindestgehalt von Fr. 200 pro Monat kommt eventuell Wohnung und Holz und monatliche Zulage von Fr. 30. ³²⁾ Für 1924 um 7¹/₂ % reduziert. ³³⁾ Sousrégents und Sousrégentes. ³⁴⁾ Régents und Régentes. ³⁵⁾ Für die Lehrkräfte der 2. und 3. Kategorie Ergänzungszulagen von Fr. 15 respektive Fr. 30 monatlich, eventuell Kinderzulage von Fr. 400 jährlich. Für Führung einer Spezialklasse und der Classe complémentaire Fr. 400 jährlich. Lehrer der Ecoles secondaires rurales Zulage Fr. 600. ³⁶⁾ Ein Gesetz vom 31. Oktober 1923 setzt einen Besoldungsabbau von 10⁰/₁₀ für 1924—26 fest für den Besoldungsanteil, der Fr. 3500 übersteigt.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltssätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1924.

2. Sekundar- und Bezirksschulen.

Vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen.

202

Kantone	Lehrer						Lehrerinnen					
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Pflicht.- stundenzahl		Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Pflicht.- stundenzahl		Wird erreicht in Jahren	Min. Max.
				Wird erreicht in Jahren	Min. Max.				Wird erreicht in Jahren	Min. Max.		
Zürich . . . *	4800 ¹	1200	6000 ¹	12	30 35	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer						
Bern. . . *	5000	1500	7000	12	1000—1200 ¹¹	4700		1500	6700	12	1000—1200 ¹	
Luzern . . .	4400	1200	5600 ¹⁰	12	—	30	4200	1200	5400 ¹⁰	12	—	29
a) Sekundarschulen . . .	5000	1500	6500	12	—	24	—	—	—	—	—	—
b) Mittelschulen . . .												
Uri												
Schwyz	3800 ¹²	1000	4800 ¹³	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus *	4500 ¹³	1200	5700	18	30 32	—	—	—	—	—	—	—
Zug *	4400 ²³	1000	5400 ²³	16	—	3600 ¹⁴	750	4350 ²³	16	—	—	—
Freiburg . . . *	4800	1200	6000	16	24	—	3600	800	4400	16	24	—
Solothurn . . . **	4800 ²	1000	5800	12	30	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer	5600 ³	bis	7800 ⁸	14	24 ³	17 ³
Baselstadt . . . ***	7000	bis	9600	14	26	30	—	—	—	—	—	—
Baselland . . .												
a) Sekundarschule . . .	4370 ⁸ a	1710	6080 ⁸ a	12	28 32	4085 ⁴	1710	5795 ⁴	12	28	32	
b) Bezirksschule . . .	4465 ¹⁵	1710	6175 ¹⁵	12	28 32	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen . . .	5000	1200	6200	15	30 32	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer	Grundgehalt 4200—5200, Zulagen 500—1600	3916 ¹⁷	4750 ¹⁸	20	—	33
Appenzell A.-Rh. . .												
St. Gallen . . .	4700 ¹⁶	1000	5700 ¹⁸	20	—	33	—	—	—	—	—	—
Graubünden . . .	3400 ¹⁹	400	3800 ¹⁹	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau . . . **	5200	1800	7000	16	24 28	4900	1800	6700	16	24	28	
Thurgau . . .	4500—6600 ²⁰	200—1000	—	15	33 33	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer	4000 ¹	2000	6000	16	28	32
Tessin . . .	5000	2000	7000	16	28 32	—	—	—	—	—	—	—
Waadt . . .	6500 ⁷⁵⁰⁰	3500	11000	16	25 30	5000	2000	7000	16	25	30	
Wallis . . .	125—250 pro Wochensunde ²¹	—	—	15	25 —	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . .	240 ⁵	220 ⁶	320 ⁵	7	320 ⁵ 270 ⁶	—	210 ⁵ 190 ⁶	260 ⁵	230 ⁶	7	—	30
Genf . . .	24	8060 ²²	9994 ²²	12	26 —	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer	—	—	—	—	—	—

*) Sekundarschule. **) Bezirksschule. ***) Mittelschule. —¹) Die Gemeinden richten überdies Zulagen aus, deren Betrag mindestens den Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Jahreswohnung zu entsprechen hat. ²) Dazu Holz. ³) Für die Fachlehrin. ⁴) Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz, Land oder in bar Fr. 760—1370. ⁵) Dazu 2-Zimmerwohnung, Holz oder in bar Fr. 380—665. ⁶) Stundenhonorar in den Gemeinden Neuenburg, Le Locle, La Chaux-de-Fonds. ⁷) Stundenzulagen. ⁸) Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. ⁹) Nur communal geregelt. ¹⁰) Die jährliche Holz- und Wohnungsentschädigung von Fr. 400 ist in der Besoldung inbegriffen. ¹¹) Im Jahr. ¹²) Dazu Wohnung oder jährliche Barentschädigung von Fr. 250 resp. Fr. 400. ¹³) Dazu Wohnung oder Wohnungsentschädigung inbegriffen. Ansatz für weibliche Lehrerinnen. ¹⁴) Plus Kompetenzen: Entschädigung im Minimum Fr. 1140, im Maximum Fr. 1380. ¹⁵) Bei definitiver Anstellung. ¹⁶) Die Lehrerinnenbesoldung beträgt $\frac{1}{6}$ der Lehrerbesoldung. ¹⁷) Dazu Kompetenzen. ¹⁸) Bei 30 Schulwochen; für jede weitere Woche Fr. 150 mehr. ¹⁹) Fiktive Barbesoldungen ohne Dienstalterszulagen. Die Minimalebesoldung von Fr. 3800 ist überholt. Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. ²⁰) Je nach der Wichtigkeit der Fächer, der Dienstfahre etc. Regelung alle 4 Jahre. ²¹) Division intérieure; 26 Wochentunden zu Fr. 810 pro Stunde. Überstunde Fr. 275. Das Maximum von Fr. 12,000 darf in keinem Fall überschritten werden. ²²) Die Ausätze sind um 5 % zu reduzieren infolge Besoldungsabbau. ²³) Temporärer Besoldungsabbau (von 1924—26) von 10 % auf den Besoldungsanteil, der Fr. 3500 übersteigt.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehältsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1924.

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wertvergleich in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
Zürich.						
Kantonsschule Zürich . . .	7960	bis	11500 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Seminar Küsnacht . . .						
Kantonsschule und Technikum Winterthur . . .	7940	bis	11300 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Landwirtschaftliche Schule Strickhof	—	—	6800—9400	12	21	
Landwirtschaftl. Winterschulen	—	—	4600—5800	12	21	
Kaufmänn. Fortbildungsschulen	—	—	10500—11200	—	28	—
Gewerbeschulen	—	—	7500—10500 ³⁾	—	32	—
Metallarbeitereschule Winterthur	—	Fachlehrer	9600	12	30	—
Seidenwebschule Zürich . .	—		7800—12000	Festsetzung, durch d. Kom.		
Frauenfachschule Zürich . .		hauptamt. Lehrerinnen	6700	12	40	
Bern.						
Kantonsschule Pruntrut:						
a) Gymnasium	7200	2400	9600	12	22	28
b) Progymnasium	6800	2400	9200	12	25	31
Staatliche Seminare:						
a) Lehrer	7200 ⁴⁾	2400	9600 ⁴⁾	12	22	28
b) Lehrerinnen	6000	1800	7800	12	20	26
Gymnasium Bern und Ober- abt. der Städt. Sek.-Schule:						
a) Lehrer	8340 ⁵⁾	bis	11280	abzügl. Fr. 170 pro Lehr- kraft plus 1½% d. Be- soldung infolg. Lohnabbau		
b) Lehrerinnen	7020	"	9480			
Techniken Biel u. Burgdorf	7700	"	9700 ⁶⁾	12	—	—
Vollbeschäftigte Landwirtschaftslehrer	6600	"	9000	12	—	—
Luzern.						
Kantonsschule	6500	2000	8500	12	—	24
Kunstgewerbeschule	5500	2000	7500	12	—	24
Glarus.						
Höhere Stadtschule:						
a) Lehrer	6500	2000	8500	18	28	30
b) Lehrerinnen	6000	2000	8000	18	28	30
Handwerkerschule Glarus . .	4800	1600	6400	18	32	32
Landwirtschaftl. Winterschule	5000	2000	7000	12	—	—

¹⁾ Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer, sowie Lehrer ohne abgeschlossene wissenschaftliche Bildung Fr. 400 weniger. ²⁾ Bei einer Lektionsdauer von 40 Minuten 24—28. ³⁾ Fachlehrer; sonst Ansätze für Lehrer Fr. 6000—9000, für Lehrerinnen Fr. 4800—6700. ⁴⁾ Zulage von Fr. 1000 an die in Bern wohnenden Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil. ⁵⁾ Als Beispiel für Gemeinde-
regelung. ⁶⁾ Ansatz für erste Klasse, abgeschlossene Hochschulbildung; Fachlehrer Fr. 7200—9200.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehältsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1924.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erzielt in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
Zug.						
Kantonsschule	6000	bis	8200 ¹⁾	--	--	--
Landw. Winterschule . . .	5500	"	7700 ¹⁾	--	--	--
Freiburg.						
Kolleg. St. Michel, Techn. u. landw. Institut I. Kateg.	6600	bis	7800 ²⁾	—	24	—
II. "	5800	"	7000 ³⁾	—	24	—
III. "	5200	"	6400 ⁴⁾	—	24	—
Lehrerseminar	4800	"	6000	—	24	—
Solothurn.						
Kantonsschule und land- wirtschaftliche Schule . .	7467	1333	8800	12	25	25
Baselstadt.⁵⁾						
Oberes Gymnasium, obere Realschule, obere Töch- terschule:						
a) Lehrer	7800	2800	10600	14	20	28
b) Lehrerinnen	6300	2400	8700	14	20	26
Allgem. Gewerbeschule: ⁶⁾						
1. Elementar-Fachunter- richt	7200	2600	9800	14	26	30
2. Höherer Unterricht . .	7500	2700	10200	14	22	28
3. Höherer Unterricht mit Tagesklassen	7800	2800	10600	14	22	28
Frauenarbeitsschule: ⁷⁾ Leh- rerinnenunterricht für ge- werbl. Kunstschulen etc.	5600	2200	7800	14	24	28
Schaffhausen.						
Kantonsschule	6800	1200	8000 ⁸⁾	15	26	26
Appenzell A.-Rh.						
Kantonsschule	z.Z. 6000	2000	8000	10	28	28

¹⁾ Lohnabbau um 5%. Kantonsratsbeschuß vom 26. Dez. 1923. ²⁾ Für Unterricht in den höheren Klassen. ³⁾ Untere Klassen. ⁴⁾ Nebenfächer und praktische Kurse. ⁵⁾ Abweichungen für die Besoldungen der Lehrer, die an zwei Schulstufen beschäftigt sind. ⁶⁾ Werkmeister Fr. 5800—8400, Handwerker mit praktischem Unterricht Fr. 7000—9600. Die Ansätze der Lehrerinnen sind die der Frauenarbeitsschule. ⁷⁾ Unterricht im Flicken Fr. 4200—6200, im Weißnähen etc. Fr. 5000—7000. Für Lehrer gelten die Ansätze der allgemeinen Gewerbeschule. ⁸⁾ Teuerungszulage Fr. 750.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehältsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1924.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erzielt in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
St. Gallen.						
Kantonsschule Lehrerseminar Verkehrsschule	7500	2500	10000	10	20-25	25-30
Graubünden.						
Kantonsschule	6500	bis 2000	8500	12	30	30
Aargau.						
Kantonsschule u. Seminare ¹⁾ a) Lehrer b) Lehrerinnen	9500 8500	1000 1000	10500 9500	10 10	18 18	24 24
Thurgau.						
Kantonsschule und Lehrer- seminar	6000	2000	8000-8500 ²⁾	10		26
Tessin.						
Ginnasio, Liceo, Scuola Nor- male	6000-7000	2000	8000-9000	16	26	28
Berufsschulen: a) Lehrer b) Lehrerinnen	4500-7000 4500	2000 2000	6500-9000 6500	16 16	28 28	32 32
Waadt.						
			Die Besoldungen sind Schwankungen unterworfen			
Wallis.						
Mittelschule	125-250	Fr. für die Wochenstunde ³⁾		—		25
Neuenburg.						
Mittelschulen	300-400	Fr. für die Wochenstunde		—	—	30 ⁴⁾
Berufsschulen: a) Lehrer b) Lehrerinnen	6500 ⁶⁾ -7000 ⁵⁾ 4500	⁷⁾	7500 ⁶⁾ -8000 ⁵⁾ 5400	— —	— —	48 48
Genf. ¹³⁾						
Enseignement secondaire: Division moyenne . . ⁸⁾ Division supérieure . ¹⁰⁾	840 ¹¹⁾ 8800 ¹²⁾	jährlich 2%	10416 ⁹⁾ 10912 ⁹⁾	12 12	— —	24 22

¹⁾ An diesen Besoldungen werden zurzeit Abzüge von 8% vorgenommen. ²⁾ Personalzulagen können bewilligt werden bis zur Maximalbesoldung von Fr. 9500. ³⁾ Je nach den Fächern. Die Kegelung erfolgt alle vier Jahre. ⁴⁾ Am kantonalen Gymnasium. ⁵⁾ In Neuenburg, Le Locle und La Chaux-de-Fonds. ⁶⁾ An den übrigen Schulen. ⁷⁾ Gemeindezulagen. ⁸⁾ Schülern von 15 bis 17 Jahren. ⁹⁾ Das Maximalgehalt darf Fr. 12,000 nicht übersteigen. ¹⁰⁾ Schülern von 17 bis 19 Jahren. ¹¹⁾ Überstunde Fr. 310. ¹²⁾ Überstunde Fr. 350. ¹³⁾ Temporärer Besoldungsabbau von 10% von 1924-26 auf den Besoldungsanteil, der Fr. 3500 übersteigt.

C. Textbeilage zur Besoldungsstatistik.

Ausscheidung der Anteile von Staat und Gemeinden an die Lehrerbesoldungen.¹⁾

Kanton Zürich.

Primar- und Sekundarschulen.

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919).

§ 5. Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

§ 6. Das Grundgehalt der Primarlehrer beträgt Fr. 3800.—, dasjenige der Sekundarlehrer Fr. 4800.—. Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.
1	3700.—	4600.—
2	3650.—	4550.—
3	3600.—	4500.—
4	3550.—	4450.—
5	3500.—	4400.—
6	3450.—	4300.—
7	3400.—	4200.—
8	3350.—	4100.—
9	3300.—	4000.—
10	3200.—	3900.—
11	3100.—	3800.—
12	3000.—	3700.—
13	2900.—	3600.—
14	2800.—	3500.—
15	2700.—	3400.—
16	2600.—	3300.—

¹⁾ Die Ausscheidung bezieht sich in der Hauptsache auf die Primar- und Sekundarschulstufe, da die Gemeindeanstalten auf der Mittelschulstufe gewöhnlich von der Gesetzgebung nicht berücksichtigt sind. Die Lehrkräfte der staatlichen Anstalten werden ausschließlich vom Staat bezahlt. Die Textbeilage ist als Ergänzung zur Statistik zu verwenden.

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben die vom Staat ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen.

Aus § 7. Der Staat richtet an Primar- und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von Fr. 1000.— bis Fr. 1200.— aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.—.

§ 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primar- und Sekundarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im ersten bis dritten Jahr Fr. 200.—, im vierten bis sechsten Jahr Fr. 300.—, im siebenten bis neunten Jahr Fr. 400.—, und für die Folgezeit Fr. 500.—. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler Zulagen von Fr. 300.— bewilligen.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen. Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen. Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Regierungsrat.

Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

§ 11. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 120.— für die wöchentliche Jahresstunde. Davon übernimmt der Staat bei den Arbeitslehrerinnen der 1. bis 4. Beitragsklasse Fr. 115.—, der 5. bis 8. Beitragsklasse Fr. 100.—, der 9. bis 12. Beitragsklasse Fr. 85.—, der 13. bis 16. Beitragsklasse Fr. 70.—. Den Rest bezahlt die Gemeinde oder der Kreis. Der Staat richtet den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von Fr. 5.— bis Fr. 50.—, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 5.— für die wöchentliche Jahresstunde.

Kanton Bern.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen (vom 21. März 1920).

Primarschulen.

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom vierten Dienstjahr an zwölf jährliche staatliche Alterszulagen von Fr. 125.—. Arbeitslehrerinnen, die keine Primarklasse führen, erhalten für jede Klasse vier Alterszulagen von Fr. 50.— nach je drei Dienstjahren.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 u. ff.): für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 600.— bis Fr. 2500.—; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 125.— bis Fr. 325.—. An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte. (Zulage zur Grundbesoldung Fr. 500.—)

Aus Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen: 1. eine anständige freie Wohnung auf dem Lande mit Garten; 2. neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert; 3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beiträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Aus Art. 7. Die Einreihung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuß und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde maßgebend sein.

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinden (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung; er übernimmt sämtliche Alterszulagen; er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 11. Unpatentierte Arbeitslehrerinnen erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 300.—. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Mittelschulen.

Art. 17. Zu der Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt, je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, für jede Lehrstelle Fr. 1600.— bis Fr. 3500.—, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 150.— bis Fr. 350.—.

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden. Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besondern Verhältnisse. Diese Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

Kanton Luzern.

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern (vom 13. Oktober 1910, in Kraft getreten 30. November 1910).

Aus § 111. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Lehrer (der Lehrerin) an der Primar- und Sekundarschule freie Wohnung einzuräumen, oder dafür eine jährliche Entschädigung von Fr. 250.— zu bezahlen, sowie neun Ster Holz zur Wohnung derselben zu liefern, oder dafür eine Entschädigung von Fr. 150.— pro Jahr zu verabfolgen.

Aus § 115. An die Besoldung der Lehrerschaft der Primar-, Sekundar-, Arbeits- und Bürgerschulen leistet die Gemeinde (beziehungsweise die Gemeinden des betreffenden Schulkreises) ein Viertel. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat.

Aus § 116. Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind, und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unverhältnismäßig viele Schulen zu unterhalten haben, sollen außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

§ 118. Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittelschule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulkaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis ein Viertel.

Kanton Uri.

Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbesoldungen (vom 2. Mai 1920, revidiert am 6. Mai 1923).

Art. 2. Die weltlichen Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinden festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100.— bis Fr. 700.— (Lehrer), Fr. 500.— (Lehrerinnen), beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr, mit Steigerung um Fr. 100.— nach je zwei Jahren.

Art. 7. Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %:

- a) An die Mindestbesoldung nach Art. 1;
- b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2;
- c) an die vom Landrat festzusetzende Minimalzahlung für die Lehrkräfte der obligatorischen Fortbildungsschule.

Für freie Wohnung und Mehrleistungen der Gemeinden oder der Lehrerschaft zahlt der Kanton keinen Beitrag.

Kanton Schwyz.

Besoldungsgesetz für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz (vom 16. April 1920).

Art. 1. Die Besoldung der Lehrer erfolgt durch die Gemeinden, beziehungsweise Bezirke. Der Kanton leistet hieran Beiträge.

Art. 8. Der Kanton leistet für den Fall, daß dem Erziehungswesen aus der neu einzuführenden Einkommenssteuer Beiträge ausgeschieden werden, an diese Besoldungen den Gemeinden folgende Subventionen:

Für jeden vollbeschäftigte Primarlehrer Fr. 700.—; für jede Ordensschwester (Lehrerin) Fr. 100.—; für jede weltliche Lehrerin Fr. 250.—; für jeden Sekundarlehrer Fr. 800.—; für jede Sekundarschule mit weiblicher Lehrkraft Fr. 300.—; für jeden nicht vollbeschäftigte Fachlehrer oder Fachlehrerin von der pro Jahresstunde festgesetzten Entschädigung 25 %, jedoch nicht über Fr. 20.—.

Art. 9. Die Alterszulagen an die Sekundarlehrer übernimmt der Kanton; ebenso leistet der Kanton für den Fall, daß dieses Besoldungsgesetz angenommen wird, das Einkommenssteuergesetz aber verworfen werden sollte, 50 % an die auf Fr. 1000.— erhöhten Alterszulagen der Primarlehrer.

Kanton Obwalden.

Abänderung des Schulgesetzes (vom 25. April 1920).

Bezahlung durch die Einwohnergemeinde. Staat jährlicher, verhältnismäßiger Beitrag (Art. 3 des Schulgesetzes).

Kanton Nidwalden.

Besoldungen nicht gesetzlich geregelt.

Kanton Glarus.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer (erlassen von der Landsgemeinde am 11. Mai 1919).

Aus § 4. An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über die Grundbesoldungen hinaus je nach der Zahl der geleisteten Dienstjahre staatliche Dienstalterszulagen. Diese betragen:

a) Für die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule:

Im 4.–6. Dienstjahr	je Fr.	200.–
„ 7.–9.	“	400.–
„ 10.–12.	“	600.–
„ 13.–15.	“	800.–
„ 16.–18.	“	1000.–
Vom 19. „ an	“	1200.–

b) für die Arbeitslehrerinnen:

Im 4.–6. Dienstjahr	je Fr.	5.– (für die wöchentl. Jahresstunde)
„ 7.–9.	“	10.–
„ 10.–12.	“	15.–
„ 13.–15.	“	20.–
Vom 16. „ an	“	25.–

Kanton Zug.

Gesetz betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer (vom 31. Januar 1921).

§ 2. Außer der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse, die durch einen eigenen Erlaß geregelt ist, bestehen noch die kantonalen Institute der Dienstalterszulagen und der Altersfürsorge.

a) Dienstalterszulagen. Der Kanton entrichtet jedem Lehrer der Primar- und Sekundarschule Dienstalterszulagen von Fr. 1000.–, erreichbar nach 16 Jahren, wobei die Hälfte eines allfälligen außerkantonalen Dienstes angerechnet wird. Die Zulage beginnt somit nach dem 4. Dienstjahr mit Fr. 200.– und steigert sich je nach drei weiteren Jahren um Fr. 200.–, so daß sie nach 7 Jahren Fr. 400.–, nach 10 Jahren Fr. 600.–, nach 13 Jahren Fr. 800.– und nach 16 Dienstjahren jährlich Fr. 1000.– beträgt.

Die weltlichen Lehrerinnen erhalten drei Viertel dieser Dienstalterszulagen. Die Dienstalterszulagen werden der Lehrerschaft vierteljährlich ausbezahlt.¹⁾

b) **Altersfürsorge.** Der Kanton macht für jeden definitiv angestellten Hauptlehrer und jede Hauptlehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre der Anstellung bis zum Austritt aus dem zugerischen Schuldienst, längstens bis zum 65. Altersjahr, Spareinlagen von jährlich Fr. 150. Nach dem 20. Dienstjahr wird der Inhaber des Sparguthabens berechtigt, jährlich den Zins zu beziehen. Im übrigen werden die Einlagen samt Zinsen beim Austritt aus dem zugerischen Schuldienst dem Lehrer oder der Lehrerin selbst und beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten vollständig ausbezahlt.

Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wiedergewählt, oder entlassen, oder wird die Lehrstelle unter Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist verlassen, so verfallen die Spareinlagen der letzten drei Jahre zugunsten der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse.

Die Spareinlagen dürfen, solange sie an den Lehrer nicht ausgehändigt sind, weder an Dritte abgetreten, noch verpfändet werden.

§ 3. Fachlehrer, z. B. Arbeitslehrerinnen, Gesang- und Turnlehrer, welche ungefähr für die gleiche Stundenzahl wie ein Hauptlehrer zum Schuldienst verpflichtet sind, haben auf die in § 2 genannten Institute ebenfalls Anspruch.

Wer nicht den vollen Wochendienst zu leisten hat, erhält die Dienstalterszulagen, sowie die Einlagen der Altersfürsorge nach proportionaler Berechnung.

Kanton Freiburg.

Gesetz über die Gehälter (vom 23. Dezember 1919).

Aus Art. 39. Der Staat übernimmt vom Minimalansatz der Lehrerbesoldung einen bestimmten Anteil. Zu diesem Zwecke werden die Gemeinden oder Schulkreise durch einen diesbezüglichen besondern Staatsratsbeschuß in fünf Klassen eingeteilt. Die Staatskasse vergütet den Gemeinden der ersten Klasse 5 % der gesetzlichen Besoldung der Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen; den Gemeinden der zweiten Klasse 10 %, den Gemeinden der dritten Klasse 20 %, den Gemeinden der vierten Klasse 40 %, den Gemeinden der fünften Klasse 50 %.

¹⁾ Besoldungsabbau von 5 %.

Aus Art. 40. Den Primarlehrern wird eine Alterszulage von Fr. 250.—, und den Lehrerinnen eine solche von Fr. 200.— gewährt, vom Staate entrichtet unter der Bedingung, daß sie das definitive Fähigkeitszeugnis erwerben. Diese Zulage wird alle vier Jahre um Fr. 250.— für die Lehrer, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.—, und um Fr. 200.— für die Lehrerinnen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 800.— erhöht.

Art. 41. Die Lehrer der Regionalschulen beziehen nebst den Zubehörden, welche den Lehrern ländlicher Schulen zukommen, eine jährliche Besoldung von Fr. 3200.— bis Fr. 3500.—, welche dem Staate zur Last fällt. Sie sind ebenfalls zum Bezug von Alterszulagen berechtigt.

Art. 42. Die Besoldung der Lehrerinnen an Haushaltungs-schulen beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2500.—, die den Lehrerinnen ländlicher Schulen zukommenden Zubehörden nicht inbegriffen. Diese Besoldung ist zu Lasten des Staates; hingegen bezieht letzterer den für den Haushaltungsunterricht gewährten Bundesbeitrag.

Art. 43. Die Regionalschullehrer und -lehrerinnen haben Anrecht auf die in Art. 40 vorgesehene Alterszulage.

Aus Art. 44. Die Besoldungen der Sekundarlehrer und -lehrerinnen setzen sich zusammen aus Beiträgen des Kantons und der Gemeinden. Der Staat verpflichtet sich in der nachfolgenden Weise: Der im Gesetze vorgesehene Staatsbeitrag an die Bezirkssekundarschulen wird für eine effektive Wochenstunde Unterricht auf Fr. 180.— festgesetzt, unter dem Vorbehalt jedoch, daß diese Beteiligung die jährliche Gesamtsumme von Fr. 20,000.— für eine Schule nicht übersteige.

Art. 45. Ein Maximalbeitrag von Fr. 8000.— wird der gewerblichen Knabensekundarschule der Stadt Freiburg gewährt.

Aus Art. 47. Der jährliche Beitrag für Mädchensekundarschulen darf weder Fr. 90.— für eine Wochenstunde, noch den Gesamtbetrag von Fr. 8000.— überschreiten.

Aus Art. 48. Ein besonderer Beitrag wird den Schulen zugesichert, welche eine gewerbliche Abteilung organisiert haben.

Kanton Solothurn.

Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule (vom 21. März 1919).

Der Staat leistet bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldungen des Lehrpersonals der Pri-

mar- und Arbeitschulen besondere Zuschüsse, deren Höhe im Minimum nicht weniger als Fr. 80,000.— und im Maximum nicht mehr als Fr. 100,000.— betragen darf. Die gesetzlichen Beiträge des Staates an das Grundgehalt betragen pro Schule nach § 3 des Gesetzes betreffend das Grundgehaltsminimum vom 21. Juni 1917 für die Gemeinden I. Klasse $\frac{11}{16}$, II. Klasse $\frac{10}{16}$, III. Klasse $\frac{9}{16}$, IV. Klasse $\frac{8}{16}$, V. Klasse $\frac{7}{16}$, VI. Klasse $\frac{6}{16}$, VII. Klasse $\frac{5}{16}$, VIII. Klasse $\frac{4}{16}$, IX. Klasse $\frac{3}{16}$ des jeweiligen verbindlichen Betrages.¹⁾

Alterszulagen. Laut Kantonsratsbeschuß vom 18. Mai 1918 erhalten die Primarlehrer und -lehrerinnen vom Staate folgende Alterszulagen: Nach einer Lehrtätigkeit von zwei Jahren Fr. 100.—, vier Jahren Fr. 200.—, sechs Jahren Fr. 400.—, acht Jahren Fr. 600.—, zehn Jahren Fr. 800.—, zwölf Jahren Fr. 1000.—.

Bezirkslehrer. § 11 des Gesetzes betr. die Bezirksschulen lautet im revidierten Teil des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 und des Gesetzes betreffend die Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft vom 4. Mai 1919 folgendermaßen: Das jährliche Grundgehalt eines Bezirkslehrers oder einer Bezirkslehrerin beträgt wenigstens Fr. 4800.—. Beitrag des Staates an dieses Minimum Fr. 3400.—. Gehaltzulagen Fr. 1000.—, in gleicher Aufeinanderfolge wie die Primarlehrerschaft.

Kanton Baselstadt.

Die Besoldungen werden vom Staate entrichtet.

Kanton Baselland.

Gesetz betreffend das Besoldungswesen (vom 19. Januar 1920).

Aus § 24. Primarlehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von Fr. 300.—, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1800.—. Die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal Fr. 35.—.

§ 26. Die Schulgemeinden erhalten in Abänderung bestehender Bestimmungen über die Besteitung der Schulkosten inskünftig an ihre Ausgaben für die Lehrerbesoldungen vom Staate:

¹⁾ Das Nähere ist in einer besondern Klassifikationsverordnung niedergelegt, die in bestimmten Zeiträumen erneuert wird.

Für jeden Primarlehrer Fr. 1700.—, für jede Primarlehrerin Fr. 1700.—, für jede Arbeitslehrerin Fr. 300.—, für jeden Sekundarlehrer Fr. 3500.—, für jede Sekundarlehrerin Fr. 3000.—, für die Zulage an Gesamtschulen Fr. 100.—.

Im übrigen bleiben die Leistungen an die Schullasten gleich verteilt, wie sie das Schulgesetz vom 8. Mai 1911 feststellt.

Kanton Schaffhausen.

Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse (Besoldungsgesetz), (vom 1. Juli 1919, angenommen am 28. September 1919).

Art. 54. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 4000.—, bei provisorischer Anstellung Fr. 3500.—. Bei Lehrern an Gesamtschulen und Spezialschulen bezahlt der Staat eine Zulage von Fr. 300.—.

Art. 56. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen beträgt Fr. 100.— für jede wöchentliche Unterrichtsstunde. Sie wird zur Hälfte vom Staate und zur andern von den Gemeinden getragen.

Art. 60. Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom vierten Dienstjahre an Dienstzulagen im Betrage von Fr. 100.—, jährlich bis zum Maximum von Fr. 1200.—. Die Arbeitslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Art. 61. Die Dienstzulagen an die Lehrer aller Schulstufen werden vom Staate bestritten. Die Berechnung des Beginnes der Zulage geschieht nach dem Schuljahr (1. Mai), wobei Bruchteile unter einem halben Jahr nicht in Betracht fallen. Anstellungen an auswärtigen Schulen werden in Anrechnung gebracht; dagegen werden andere Anstellungen nicht in Berücksichtigung gezogen.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Es existieren keine gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen. Jedoch leistet der Staat Zuschüsse, deren Folge eine gewisse Normierung der Gemeindebesoldungen sein dürfte und die festgelegt sind im Gesetz betreffend die Beiträge des Staates an die Lehrerbesoldungen vom 28. August 1918.

Art. 2. Die Zuschüsse des Staates an die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulstufe werden auf Fr. 500.— per Lehrstelle bemessen, in der Weise, daß

Fr. 300.— zur Erhöhung der Besoldung und Fr. 200.— zur Auszahlung als Dienstalterszulagen verwendet werden. Voraussetzung für die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse an die Besoldungen der Primarlehrer und -lehrerinnen ist die Ausrichtung eines jährlichen Grundgehaltes von mindestens Fr. 1900.— an die Primarlehrer und Fr. 1700.— an die Primarlehrerinnen, nebst Freiwohnung oder einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnungentschädigung. In diesem Mindestgrundgehalt sind Gemeindealterszulagen und Entschädigungen für besondere Leistungen nicht inbegriffen.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Art. 10 der Schulverordnung setzt fest: An die Besoldung der Lehrkräfte leistet der Staat einen angemessenen Beitrag, nach einer von fünf zu fünf Jahren, auf Antrag der Landesschulkommission vom Großen Rat aufgestellten Skala. Ein Teil der Bundessubvention wird dazu verwendet.

Kanton St. Gallen.

Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehalte der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese (vom 1. Januar 1923).

Aus Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen zu den Beiträgen der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse gemäß den jeweiligen Statuten der letzteren:

1. Ein Gehalt von der Gemeinde oder Korporation, 2. staatliche Dienstalterszulagen, 3. allfällige Gemeindezulagen, 4. freie Wohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungentschädigung.

Aus Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigte Sekundarlehrer betragen:

Im 5. Dienstjahre . . .	Fr. 100	im 14.—16. Dienstjahre . . .	Fr. 700
„ 6.—7. „ . . .	200	„ 17.—19. „ . . .	900
„ 8.—10. „ . . .	300	„ 20. und in höheren Dienstjahren . . .	1000
„ 11.—13 „ . . .	500		

Staatliche Dienstalterszulagen können durch Beschuß des Regierungsrates ausnahmsweise auch an die Lehrerschaft gemeinnütziger Anstalten, welche die Primar- oder Sekundarschule ersetzen oder ergänzen, verabfolgt werden.

Aus Art. 4. Die Lehrerinnen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentzündigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer.

Ihr übriges Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagsjahrschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach und von jeder der zwei Schulen mindestens drei Viertel des in Art. 2 festgesetzten Gehaltes.

Aus Art. 7. Die Dienstalterszulagen für Lehrkräfte der Sekundarschule, die nicht vollbeschäftigt sind, aber doch wöchentlich 15 oder mehr Vollstunden Unterricht erteilen, werden entsprechend herabgesetzt. Weniger als 15 Vollstunden berechtigen nicht zu einer staatlichen Dienstalterszulage. Betätigung für ein Schulamt, wie Rektorat und dergl., wird dem Unterricht gleichgestellt.

Aus Art. 8. Die Arbeitslehrerinnen haben, wenn sie in einer der Schulgemeinden wohnen, in welchen sie Unterricht erteilen, und die Entfernung zwischen Wohn- und Schulhaus mehr als drei Kilometer beträgt, gemäß einem regierungsrätlichen Reglement Anspruch auf Wegentschädigung.

Art. 9. Überdies werden den Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen staatliche Dienstalterszulagen nach folgender Abstufung ausgerichtet:

Jahresunterrichtshalbtage:	5.—10.	11.—16.	17. und folgende
2—5	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 200.—
6—9	„ 200.—	„ 350.—	„ 450.—
10 und mehr	„ 200.—	„ 450.—	„ 750.—

Die Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen mit nur einem Jahresunterrichtshalbtage beziehen die Hälfte des Betrages derjenigen mit 2—5 Halbtagen.

Aus Art. 11. An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton:

1. Die in den Art. 3, 7 und 9 genannten Dienstalterszulagen.
2. Zwei Drittel der in Art. 8, Abs. 2, zuerkannten Wegentschädigungen an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.
3. Den Primarschulgemeinden Stellenbeiträge nach folgender Abstufung, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen:

Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtagsjahresschulen	Für Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtagsjahrschulen und Jahrschulen
bis 500,000	Fr. 500.—	Fr. 1000.—
über 500,000— 700,000	„ 450.—	„ 900.—
„ 700,000— 900,000	„ 400.—	„ 800.—

Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtagsalresschulen	Für Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbjahrschulen und Jahrschulen
über 900,000—1,200,000	Fr. 350.—	Fr. 700.—
„ 1,200,000—1,500,000	“ —	“ 600.—
„ 1,500,000—2,000,000	“ —	“ 500.—
„ 2,000,000—2,500,000	“ —	“ 400.—
„ 2,500,000—3,000,000	“ —	“ 300.—
„ 3,000,000	“ —	“ 200.—

4. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen für jede vollbeschäftigte Lehrkraft Fr. 1200.—, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen. Art. 7 findet analoge Anwendung.
5. Für neugeschaffene Lehrstellen im ersten Jahre den doppelten, im zweiten Jahre den anderthalbfachen Stellenbeitrag.

Kanton Graubünden.

Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer (vom 3. Oktober 1920).

Primarlehrer. Art. 2. An das Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 26 Schulwochen Fr. 1300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 100.— mehr. Der Kanton entrichtet mit Einschluß des Bundesbeitrages an jeden Primarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—. Dazu kommen Alterszulagen von Fr. 100.— bei drei und vier Dienstjahren, Fr. 200.— bei fünf und sechs Dienstjahren, Fr. 300.— bei sieben und acht Dienstjahren, Fr. 400.— bei neun und mehr Dienstjahren. Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

Sekundarlehrer. Art. 4. An das Mindestgehalt leistet die Gemeinde bei 30 Schulwochen Fr. 2300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 150.— mehr. Der Kanton entrichtet an jeden Sekundarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—, sowie Alterzulagen wie an die Primarlehrer.

Arbeitslehrerinnen. Aus Art. 5. Das Gehalt und die Gehaltszulagen gehen zu Lasten der Gemeinden.

Kanton Aargau.

Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 10. November 1919).

Aus Art. 4. Die Besoldungen der staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen an der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirks-

schule, sowie an der Arbeitsschule setzen sich zusammen aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen. Sie werden vom Staate übernommen und monatlich ausgerichtet.

Kanton Thurgau.

Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen (vom 23. Dezember 1918).

§ 12. An der Besoldung der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und der Arbeitslehrerinnen beteiligt sich der Staat mit mindestens einem Viertel der gesetzlichen Minimalbesoldung. Je nach der ökonomischen Lage der Schulgemeinden steigt diese Beteiligung bis zu drei Viertel, nach Maßgabe einer durch Verordnung festzusetzenden Abstufung, wobei der mittlere Steuerfuß und die durchschnittlichen Steuer- und Fondsziens-Erträge der dem Rechnungsjahr vorausgegangenen drei Rechnungsabschlüsse in Berücksichtigung zu ziehen sind. Wo die Umstände es notwendig machen, ist der Regierungsrat ermächtigt, außerordentliche Beiträge zu gewähren und die Bedingungen dafür festzusetzen.

Dienstalterszulagen. Aus § 14. Der Kanton entrichtet an die Lehrer und die Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen: Im 4. bis 6. Dienstjahre Fr. 200.—; im 7. bis 9. Fr. 400.—; im 10. bis 12. Fr. 600.—; im 13. bis 15. Fr. 800.—; nach dem 15. Dienstjahre Fr. 1000.—. Außerdem erhalten Lehrer, die an Gesamtschulen oder an Sekundarschulen mit nur einer Lehrkraft wirken, im 3. und 4. Dienstjahre an einer solchen Schule eine besondere Zulage von Fr. 100.—, im 5. und 6. Dienstjahre eine besondere Zulage von Fr. 200.— und vom 7. Dienstjahre an eine solche von Fr. 300.—.

Kanton Tessin.

Besoldungsgesetz (vom 18. Juni 1920), mit Abänderungen.

Primarlehrerschaft. Der Staat vergütet den Gemeinden 50 % der Minimalbesoldungen und leistet an Gemeinden mit schwierigen Verhältnissen Beiträge bis zu Fr. 500.— (Art. 3). Die vier, alle drei Jahre fälligen Dienstalterszulagen von je Fr. 200.— fallen zu Lasten des Staates (Art. 4).

Lehrerschaft der Scuole maggiori. Die Besoldungen werden zu 75 % vom Kanton und zu 25 % von den Gemeinden und den Schulkreisen bezahlt. So durch Dekret vom 6. Juli 1923 für das Schuljahr 1923/24 festgesetzt. Besoldungserhöhungen wie bei den Primarlehrern.

Kanton Waadt.

Revisionsgesetz (vom 8. Dezember 1920), mit Abänderungen. Primarlehrerschaft und Kleinkinderlehrerinnen.

Die Besoldungen werden erhöht durch staatliche Dienstalterszulagen (Art. 72). Durch Gesetz vom 12. Dezember 1922 ist eine Reduktion der Gesamtbesoldungen, abzüglich Fr. 1600.—, um 8 % erfolgt. Sie wird proportional auf die Gemeindeförderung und die staatlichen Zulagen verteilt. (Zirkular der Erziehungsdirektion vom 8. Januar 1923.)

Mittelschullehrerschaft. Die Lehrerschaft an den kommunalen Mittelschulen erhält ebenfalls staatliche Alterszulagen (Art. 98 des Sekundarschulgesetzes).

Kanton Wallis.

Gesetz betreffend die Gehälter des Lehrpersonals der Primarschulen (vom 24. Mai 1919).

Der Staat und die Gemeinden übernehmen zu gleichen Teilen die Bezahlung der Gehälter und Entschädigungen, die durch das Gesetz festgelegt sind. Die Wohnung und das Brennmaterial sind zu Lasten der Gemeinden (Art. 7).

Kanton Neuenburg.

Primarschulgesetz-Revision (vom 8. Februar 1921).

Der Staat trägt 50 % der Grundbesoldung und der Dienstalterszulagen (Art. 102).

Sekundarschulgesetz und Mittelschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat subventioniert das enseignement secondaire. Er übernimmt 50 % der Gesamtbesoldung mit einigen Einschränkungen (Art. 53).

Berufsschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat gewährt den Gemeinden eine Subvention, berechnet auf 40 % ihrer Ausgaben für die Besoldungen des Lehrpersonals, abzüglich Schulgelder, und 20 % ihrer Ausgaben für Lehrmittel (Art. 7).

Kanton Genf.

Die Besoldungen werden ausschließlich vom Staate getragen.



das Unterrichtswesen in der Schweiz
II. Teil.

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1923.



